

12. Fällt bei einem Kaufgeschäfte die nach Tariffst. 6d des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 auf Frachtbriefe gelegte Stempelabgabe beim Fehlen einer Abmachung darüber, wer sie zu tragen hat, unter die in § 448 Abs. 1 B.G.B. vorgesehene Kosten der Versendung der Kaufsache?

II. Zivilsenat. Urt. v. 28. Februar 1908 i. S. E. A. B. D. (Bekl. u. Widerkl.) w. A. Rh. W. R. S. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. II. 486/07.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Frage ist bejaht.

Aus den Gründen:

... „Die Parteien streiten darüber, wer von ihnen den Frachturkundenstempel zu tragen hat für Kohlenlieferungen, welche die Klägerin als Verkäuferin dem Beklagten als Käufer in den Monaten Juli bis einschließlich Oktober 1906 gemacht hat — also nach Eintritt der Geltung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 —, ohne daß in dem Kaufabschlusse über die Tragung des Stempels eine Vereinbarung getroffen war.

Das Reichsstempelgesetz regelt, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt hat, in seinen Vorschriften über die Bestempelung der Frachturkunden nur die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Entrichtung dieser Abgabe, enthält aber keine Bestimmungen darüber, wer im privatrechtlichen Verkehre zwischen Vertragsparteien für den Stempel aufzukommen hat. Schon aus diesem Grunde ist Äußerungen, die nach der einen oder anderen Richtung hin einzelne Reichstagsmitglieder bei den Verhandlungen über die betreffende Gesetzesvorlage in der Kommission oder im Plenum des Reichstages gemacht haben, kein Gewicht beizulegen, ganz abgesehen davon, daß auch die Ansichten darüber, wer schließlich die Steuer zu tragen habe, auseinander gingen.

Von einem allgemeinen Handelsgebrauche kann keine Rede sein; denn wenn auch ein solcher dahin bestehen sollte, daß der Versender einer Ware den Frachtbrief ohne Kostenersatz ausstellt, so folgt daraus noch nicht, daß er dem Käufer gegenüber auch den Stempel zu tragen hat, der erst zum 1. Juli 1906 eingeführt worden und nach Maßgabe der wirklichen Verfrachtung zu entrichten ist.

Auch der Gesichtspunkt eines Zufalles mit der Folge, daß den Stempel zu tragen habe, wer nach dem bei dem Vertragsabschlusse nicht vorausgesehenen Stempelgesetze als steuerpflichtig erachtet und zur Bezahlung des Stempels herangezogen werde, kann nicht als entscheidend erachtet werden, da das Stempelgesetz die Erhebung des Stempels nach öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten geregelt und, was speziell den Eisenbahnverkehr betrifft, für die Entrichtung der Abgabe den Frachtführer als verantwortlich erklärt hat, der den Betrag gemäß Abs. 1 des § 34 des Gesetzes von dem Aussteller oder dem Empfänger einzieht.

In vorliegender Sache handelt es sich um ein Kaufgeschäft. Für die Klägerin als Verkäuferin war als Erfüllungsort die betreffende Beche vereinbart; von dieser aus geschah die Versendung der Kohlen nach D. Mit Recht hat das Berufungsgericht den § 448 B.G.B. angewendet, der bestimmt, daß die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte dem Käufer zur Last fallen. Es fragt sich, ob der Frachtturkundenstempel zu den Kosten der Versendung gehört. Dies ist mit dem Berufungsgerichte zu bejahen. Die §§ 426 und 427 B.G.B. kommen hierbei nicht in Betracht; sie behandeln das Verhältnis zwischen dem Absender und dem Frachtführer, nicht aber zwischen dem absendenden Verkäufer und dem Käufer. Entscheidend ist die Natur der fraglichen Abgabe. Sie ist allerdings ein Urkundenstempel. Der Frachtbrief wird bestempelt; auf ihm werden die Stempelvermerke angebracht (§ 39 des Gesetzes und Nr. 6 des Tarifes). Die Abgabe ist aber nicht schon verwirkt durch die bloße Ausstellung des Frachtbriefes, sondern erst durch und mit der Versendung des Frachtgutes. Sie hat zur Voraussetzung, daß der Transport der Waren stattfindet: die Güterversendung und nicht die bloße Ausstellung des Frachtbriefes wird von dem Stempel getroffen. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des Gesetzes über die Frachtturkunden. Daher ist es auch nicht angängig, in der Bestempelung des Frachtbriefes eine bloße Vorbereitung der Versendung zu finden; vielmehr bildet sie einen Teil der durch die Versendung selbst bedingten Kosten, die nach § 448 B.G.B. vom Käufer zu tragen sind, wenn, wie vorliegend der Fall ist, die Ware nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte versandt worden ist.“ . . .